

BGer 1B 209/2023 vom 24. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_209_2023

FR: TF 1B 209/2023 du 24 avril 2023

IT: TF 1B 209/2023 del 24 aprile 2023

Regeste

Strafverfahren; Bestellung amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwalt für amtliche Mandate, bestellte mit Verfügung vom 1. November 2022 Rechtsanwalt B. _____ als amtlichen Verteidiger von A. _____. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 10. November 2022 Beschwerde, auf welche die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 8. März 2023 nicht eintrat, da die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach.

E. 2

A. _____ wandte sich mit Eingabe vom 14. April 2023 an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und lehnte deren Beschluss vom 8. März 2023 ab. Mit Schreiben vom 20. April 2023 überwies die III. Strafkammer die Eingabe vom 14. April 2023 dem Bundesgericht zur allfälligen Behandlung als Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der III. Strafkammer, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte, nicht auseinander. Mit seinen Ausführungen legt er nicht dar, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.